

Religionsunterricht im Schuljahr 2021/22

Eine Information der Abteilung Religionsunterricht und Lehrerbildung
im Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe zum Einsatz hauptamtlicher /nebenamtlicher kirchlicher
Lehrkräfte an den Schulen sowie der Pfarrer*innen und Diakon*innen mit Regeldeputat im
Religionsunterricht

Stand 16.09.2021; neue bzw. überarbeitete Passagen sind gelb hinterlegt

Diese Information wird fortlaufend aktualisiert. Gültig ist jeweils nur die aktuellste Fassung, die unter www.ekiba.de/religionsunterricht zu finden ist.

Grundsätzliches zum Schulbetrieb

Maßgeblich in allen Fragen ist die jeweils gültige CoronaVO Schule des Landes, die hier zu finden ist:
<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Schule>

FAQs

1. Wer ist verpflichtet zu unterrichten und wer kann sich aus gesundheitlichen Gründen befreien lassen?

Alle kirchlichen Mitarbeiter/innen, die ein Deputat im Religionsunterricht zu erteilen haben, sind im Blick auf den Religionsunterricht im Dienst und damit verpflichtet an ihrer jeweiligen Einsatzschule zu unterrichten.

Bei Personen, die ein Attest vorlegen, dass sie ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf haben, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einzelfall festgelegt, wie sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachkommen. Atteste sind dem/der Schuldekan/in vorzulegen. Die Schulleitung erhält auf Wunsch eine Kopie. Das Attest muss lediglich das erhöhte Risiko bescheinigen, eine konkrete Diagnose ist nicht erforderlich. Ein neues Attest ist jeweils zum Schuljahresbeginn und zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres vorzulegen.

2. Dürfen Schwangere im Religionsunterricht eingesetzt werden?

Über den Einsatz von Schwangeren entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall. Ein Einsatz in der Grundschule ist derzeit – auch freiwillig – grundsätzlich nicht möglich.

3. Können Schulgottesdienste stattfinden?

Detaillierte Hinweise zu Schulgottesdiensten finden sich jeweils aktuell auf www.rpi-baden.de unter dem Schlagwort „Schulgottesdienste“.

4. Wen können Religionslehrkräfte ansprechen, wenn sie weitere Fragen haben?

Auskünfte erteilen:

KR Sabine Jestadt, E-Mail: sabine.jestadt@ekiba.de

KR Dr. Andreas Obenauer, E-Mail: andreas.obenauer@ekiba.de

Ein Dank zum Schluss

Ihnen allen, die Sie sich in dieser schwierigen Situation mit viel Energie und Kreativität dafür einsetzen, dass das Fach Ev. Religion auch in Corona-Zeiten bei den Schüler*innen präsent bleibt, danken wir herzlich! Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für Ihren Dienst.

Diese Informationen werden herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Religionsunterricht; www.ekiba.de/religionsunterricht; religionsunterricht@ekiba.de